

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 15. November 1961	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
27.10.61	Anordnung über den Zeitzuschlag.....	491
1.11.61	Anordnung über den „Tag des Gesundheitswesens“.....	493
2.11.61	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs.....	493
	Berichtigung.....	494
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	494

### **Anordnung Über den Zeitzuschlag.**

Vom 27. Oktober 1961

#### **§ 1**

Die Richtlinie über die Handhabung des Zeitzuschlages bei Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen (s. Anlage) wird für verbindlich erklärt.

#### **§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1961

### **Komitee für Arbeit and Löhne**

I. V.: En gl er

### **Anlage**

zu vorstehender Anordnung

### **Richtlinie über die Handhabung des Zeitzuschlages bei Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen**

Nach Einführung exakter Fertigungszeiten hat sich unter bestimmten Bedingungen die Anwendung eines Zeitzuschlages in vielen Betrieben als ein Mittel erwiesen, um ein planmäßiges Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu gewährleisten. Dadurch, daß der Zuschlag in Zeit ausgedrückt wird und Bestandteil der Vorgabezeit ist, sind die Auswirkungen des Zuschlages auf den Effektivlohn immer vom erreichten Arbeitsergebnis abhängig.

Zur Gewährleistung der richtigen Anwendung des Zeitzuschlages ist in den sozialistischen Betrieben nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

#### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Werk­tätigen sind über die ökonomische und politische Bedeutung der Arbeitsnormung aufzuklären. Dabei ist — ausgehend von den politischen Grundfragen und der objektiv bestehenden Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen und den unmittelbar persönlichen Interessen der Werk­­tätigen — der Zusammenhang zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität, dem produktivsten Fertigungsverfahren, der exakten Fertigungszeit und dem Lohn zu erläutern. Ziel der Aufklärungsarbeit ist, eine aktive Mitarbeit der Werk­­tätigen bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen zu erreichen.
2. Der Betriebsleiter entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Zeitzuschlages in seinem Betrieb.
3. Der Zeitzuschlag darf nur bei neu erarbeiteten technisch begründeten Arbeitsnormen angewendet werden. Die Arbeitsnorm ist dann technisch begründet, wenn das der exakten Fertigungszeit zugrunde liegende produktivste Fertigungsverfahren die neuesten Erkenntnisse der Technik, Technologie und Arbeitsorganisation unter Anwendung der Neuerer­methoden, wie z. B. der Seifert-, Mitrofanow- und Kowaljow-Methode, enthält  
Die exakte Fertigungszeit muß dem erreichbaren Niveau der Arbeitsproduktivität entsprechen.
4. Der Zeitzuschlag ist in den Fällen anzuwenden, in denen der einfache Stücklohn die ökonomisch zweckmäßige Lohnform ist und der tatsächlich notwendige Arbeitszeitaufwand (exakte Fertigungszeit) beträchtlich von den z. Z. gültigen Vorgabezeiten abweicht.